

Öffentliche Daseinsvorsorge in Europa: Verteidigen und erneuern!

1. Die Schieflage der europäischen Konstruktion

Seit der Gründung der "Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" 1951 beruht das Projekt der europäischen Integration auf einem einseitigen und verkürzten Verständnis von Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik. Europa wurde und wird vorrangig als "Marktgemeinschaft" bestimmt, die der freien Entfaltung der Marktkräfte und dem Wettbewerb verpflichtet ist. Die EU-Verträge kennen keine Sozialpflichtigkeit des Eigentums, kein Sozialstaatsgebot, keine Verpflichtung zum Schutz öffentlicher Güter (z.B. Wasser, Bildung, Kultur usw.) und keine zentrale Rolle der öffentlichen Daseinsvorsorge für die Gewährleistung von gesellschaftlichen Infrastrukturen und die Bereitstellung bürgernaher öffentlicher Dienste. Diese elementaren Pfeiler einer modernen und sozialen Wirtschaftsordnung lagen hingegen den Konzepten einer "gemischten Wirtschaft" und des Wohlfahrtsstaates zugrunde, die in den westeuropäischen Nationalstaaten nach dem Zweiten Weltkrieg in unterschiedlicher Form verwirklicht wurden.

Die fundamentale Schieflage des einseitig marktgetriebenen europäischen Aufbauwerks ist der Ausgangspunkt unserer Kritik der EU-Liberalisierungspolitik, die inzwischen die pure Existenz der öffentlichen Daseinsvorsorge in den Mitgliedstaaten bedroht.

2. Leitbild zukunftsfähige Daseinsvorsorge

Die Diskussion um Leistungen der Daseinsvorsorge oder Dienste von allgemeinem Interesse muss eine zentrale Fragen beantworten: Für welches gesellschaftliches "Dasein" soll Vorsorge geleistet werden?

Es geht folglich um die Bestimmung eines gesellschaftlichen Leitbilds, in das eine Konzeption öffentlicher Güter, öffentlicher Dienste und der Daseinsvorsorge eingebettet ist. Aus der Kritik am "bürokratischen, bevormundenden Wohlfahrtsstaat" der 1970er Jahre haben sich zwei entgegengesetzte Richtungen entwickelt. Die eine orientiert sich am Leitbild des "schlanken Wettbewerbsstaats" und vertritt die Auffassung, Markt und Wettbewerb könnten Leistungen der Daseinsvorsorge in der Regel kostengünstiger, effizienter und effektiver bei höherer Qualität bereitstellen. Die andere orientiert sich am Leitbild einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung und zielt auf mehr Effizienz und Effektivität durch Demokratisierung öffentlicher Dienste und der öffentlichen Daseinsvorsorge, umfassende Technikkontrolle und -bewertung und mehr Bürgernähe. In der alten Bundesrepublik hat vor allem die Initiative "Zukunft durch öffentliche Dienste" der Gewerkschaft ÖTV in den 1980er Jahren die Nachhaltigkeitsperspektive ins Auge gefasst. Kommunale und andere Initiativen in Ostdeutschland haben nach der Vereinigung dafür gekämpft, im Sinne der Nachhaltigkeit entwicklungsfähige Konzepte aus der DDR-Zeit (z.B. das Sero-System in der Abfallwirtschaft, Betriebskindergärten, Polikliniken usw.) bundesweit zu verankern. An diese Bestrebungen aus Ost und West wollen wir mit einer europäischen Perspektive anknüpfen.

Öffentliche Dienste und Leistungen der Daseinsvorsorge müssen künftig unter dem gesellschaftlichen Leitbild demokratischer Transparenz und einer nachhaltigen Entwicklung erneuert und gestaltet werden.

3. Öffentliche Daseinsvorsorge und wirtschaftliche, soziale und kulturelle Grundrechte

Öffentliche Dienste und Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge sind ein unverzichtbares Instrument, um die Grundrechte jeder und jedes Einzelnen in pluralistischen Demokratien zu gewährleisten sowie den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Gesellschaft zu fördern. Wer vom Zugang zu sauberem Trinkwasser, Elektrizität, Gesundheitsversorgung, Transportmitteln, Kommunikation, öffentlichen Medien, Bildung, sozialen Diensten usw. abgeschnitten oder darin erheblich beeinträchtigt ist, kann die garantierten Grundrechte im Rahmen einer demokratischen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben schwerlich umfassend ausüben. Die Bereitstellung öffentlicher Dienste und von Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge begründet sich deshalb aus dem Vorrang gesellschaftlicher, öffentlicher Interessen: materielle Gewährleistung der allgemeinen wie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundrechte, Verhinderung sozialer Ausgrenzung, Schutz der Umwelt, Gleichheit der Lebensbedingungen, Gewährleistung des territorialen Zusammenhalts. Die Bürgerinnen und Bürger können auf diese Dienste eben nicht verzichten, wenn der Markt sie nicht oder zu für sie unerschwinglichen Bedingungen bereitstellt. Eine flächendeckende Versorgung in gleichmäßiger Qualität ist auch dann sicherzustellen, wenn sie sich für private Unternehmen nicht rechnet. Ein Marktversagen kann sich die Gesellschaft in diesen elementaren Bereichen nicht leisten, sofern sie die universelle, demokratische Teilhabe aller am gesellschaftlichen Leben zum Ziel hat.

Investitionen in öffentliche Infrastrukturen weisen häufig sehr lange Amortisationszeiten und geringe Renditen auf. Privatunternehmen würden daher nur unzureichend investieren oder aber eine Monopolstellung zu erreichen versuchen, die ihnen bessere Renditen garantiert. Beides hat negative wirtschaftliche und soziale Folgen, die zu vermeiden sind. Öffentliche Dienste, Infrastrukturen und Leistungen der Daseinsvorsorge (z. B. Bildung, Transport, ein präventives Gesundheitswesen usw.) tragen andererseits erheblich dazu bei, die Effektivität, Effizienz und Innovationsfähigkeit der Wirtschaft zu verbessern.

Öffentliche Dienste und Leistungen der Daseinsvorsorge dürfen nicht unter dem Primat der Marktöffnung, des "freien Wettbewerbs" und des "Rückzugs des Staates aus der Wirtschaft" behandelt werden. Vielmehr muss ihre Ausgestaltung primär unter dem Gesichtspunkt ihrer Funktionsfähigkeit erfolgen, demokratisch legitimierte gesellschaftliche Aufgaben zu erfüllen und das öffentliche Interesse zu verwirklichen. Dies beinhaltet auch die Achtung des Rechts auf staatliche Eigenleistung (sog. "Inhouse-Dienste") vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips.

4. Demokratie, Subsidiarität und kommunale Selbstverwaltung

Europaweit beschäftigen etwa 12 000 kommunale Unternehmen rund eine Million Menschen. In Deutschland handelt es sich um rund 3500 mit rund 530 000 Beschäftigten. Diese kommunalen Unternehmen erbringen unerlässliche Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge. Häufig sind es diese lokalen Dienstleistungen, die

über die Lebensqualität vor Ort entscheiden. Insbesondere in Deutschland, Österreich und Frankreich gilt der Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung. Im Rahmen dieser kommunalen Selbstverwaltung entscheiden die Kommunen und andere (z.B. regionale) Gebietskörperschaften souverän, wie sie den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge sicherstellen und wie sie diese Dienste organisieren. Hierbei hat sich je nach den örtlichen und regionalen Gegebenheiten und Bedürfnissen in der EU eine Vielzahl von Modellen entwickelt. Unter Berufung auf den Binnenmarkt und das EU-Wettbewerbsrecht versucht die Europäische Kommission, nun auch lokale und regionale Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge der Pflicht zu Marktöffnung und Wettbewerb zu unterwerfen (z. B. ÖPNV) und eine allgemeine Ausschreibungspflicht regionaler und kommunaler "Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse" zu erreichen.

Wir verteidigen die kommunale Selbstverwaltung als Ausdruck lokaler Demokratie und das Subsidiaritätsprinzip. Die Organisationshoheit der subsidiären Gebietskörperschaften (lokal, regional) und die Wahlmöglichkeit zur souveränen Gestaltung der öffentlichen Daseinsvorsorge (Organisation und Finanzierung, Möglichkeit der Quersubventionierung von Diensten) muss umfassend erhalten und bekräftigt werden. Wir lehnen sowohl eine allgemeine Ausschreibungspflicht für Leistungen der Daseinsvorsorge ab, als auch die Erzwingung einer Marktöffnung im Bereich der von kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften organisierten Dienstleistungen (z. B. Wasserbetriebe, Abwasserentsorgung, Abfallwirtschaft, öffentliche Sparkassen, ÖPNV etc.). Dies schließt das Recht der Gebietskörperschaften ein, in Grenzregionen auch grenzüberschreitende Infrastrukturen (Abwasserverbände, regionale Verkehrsverbände etc.) in eigener Verantwortung zu organisieren.

Wir fordern eine Überarbeitung der EU-Transparenzrichtlinie: Nicht nur öffentliche, sondern auch private Unternehmen, die Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Rahmen öffentlicher Konzessionen erbringen, müssen voll in die Offen- und Rechnungslegungspflichten der Richtlinie einbezogen werden.

5. Bilanz der EU-Liberalisierungspolitik

Seit Beginn der 1990er Jahre hat die Europäische Union die Abschaffung der Staatsmonopole und die schrittweise Liberalisierung vormals unter öffentlicher Regie stehender Dienste durchgesetzt: Energiebinnenmarkt, Telekommunikation, Bahn, Postdienste. Eine Reihe von Mitgliedstaaten haben darüber hinausgehend auch in anderen Bereichen (Wasserversorgung, ÖPNV usw.) eine umfassende Liberalisierung vorangetrieben. In deren Folge und unter dem Druck leerer Kassen, der von einer staatlichen Rotstiftpolitik und massiven Steuerentlastungen für Unternehmen und Vermögende vor dem Hintergrund der Maastricht-Kriterien und des Stabilitäts- und Wachstumspaktes erzeugt wurde, haben auch die nachgelagerten regionalen und kommunalen Ebenen umfangreiche Liberalisierungen und Privatisierungen öffentlicher Dienste betrieben. Europa wurde bis 1998 zum Privatisierungsweltmeister – die hier verkauften öffentlichen Vermögenswerte machten rund 50 Prozent der weltweiten Privatisierungserlöse aus.

Die Liberalisierungspolitik wurde damit begründet, dass der Markt durch mehr Wettbewerb diese Dienste kostengünstiger, effektiver, effizienter, flexibler und

bedarfsgerechter bereitstellen könne, bei höherer Servicequalität und verbunden mit einem deutlichen Beschäftigungswachstum. Diese Versprechen der Liberalisierungspolitik konnten in der Regel nicht eingehalten werden.

Die Liberalisierung und Privatisierung der Bahn in Großbritannien liefert dafür als fortgeschrittenstes Projekt ein eindrucksvolles Beispiel. 1996 wurde die staatliche Bahngesellschaft Railtrack privatisiert und war künftig nur für das Schienennetz verantwortlich. 25 Privatunternehmen (mit verschachtelten Subunternehmensketten) betrieben die Züge auf diesem Streckennetz. Die Bahngesellschaften versuchten, ihre Bilanzen durch Ausdünnung des Personals, niedrige Lohnabschlüsse und Einsparungen bei Investitionen, Wartung und Instandhaltung zu sanieren. Die Folge: zunehmende Unpünktlichkeit der Züge, schlechte Servicequalität und Instandhaltung, Häufung spektakulärer Unfälle (Hatfield, Paddington) und schließlich ein Abgleiten ins Chaos. Diese Zustände verbanden sich mit einer deutlichen Verlagerung des Verkehrs auf das Auto und die Strasse und einem drastischen Anstieg der Umweltbelastung. 6 Jahre nach der Liberalisierung und Privatisierung ist Railtrack pleite und de facto wiederverstaatlicht worden. Über diese ganze Periode wurden trotz Privatisierung weiterhin Milliardensubventionen in den Bahnverkehr gesteckt. In 2003 benötigt Railtrack weitere Subventionen von rund 22 Mrd. Euro, um mittelfristig überlebensfähig zu bleiben. Die gescheiterte britische Bahnliberalisierung und -privatisierung hat am Ende die Funktionsfähigkeit der Bahn faktisch vernichtet, die Steuerzahlenden mehr gekostet als zuvor die öffentliche Bahn und weitere externe Kosten infolge gesteigerter Umweltbelastungen erzeugt. Dies ist wahrlich kein Beispiel für die beliebte These, dass der "Markt es besser kann". Ähnliche Erfahrungen wurden bereits am Ende des privaten Eisenbahnbooms in der ersten Phase der Globalisierung ("Kapitalismus der freien Konkurrenz"; ca. 1830 - 1870) gemacht. Deshalb ist es äußerst beunruhigend, dass das Konzept der EU-Kommission zur Bahnliberalisierung auf den gleichen Prinzipien (Trennung Streckennetz und Zugbetrieb, Wettbewerb mehrerer Betreiber) beruht wie die britische Liberalisierung.

In den anderen Sektoren der Liberalisierung ist meist nicht "mehr Wettbewerb" festzustellen, sondern vermachtete Märkte, die von wenigen multinationalen Unternehmen beherrscht werden. Dies ist unter anderem auch der Orientierung der Europäischen Kommission auf Stärkung der "internationalen Wettbewerbsfähigkeit" geschuldet, die zur Herausbildung "europäischer global players" führen soll. In Deutschland dominieren RWE/Ruhrgas und Eon die Hälfte des Strommarktes, ein weiteres Viertel wird von strategischen Allianzen unter Kontrolle der Unternehmen EDF und Vattenfall kontrolliert und nur das letzte Viertel von einer bunten Vielfalt kommunaler Energieversorger. Schweden hat den öffentlichen Personennahverkehr in eigener Initiative bereits liberalisiert. Wo früher fast ausschließlich kommunale Verkehrsbetriebe tätig waren, wird dieser Markt jetzt von nur zwei multinationalen Unternehmensgruppen beherrscht. Der französische Wassermarkt wird von nur drei multinationalen Unternehmen kontrolliert.

Sinkende Preise für die Endkunden und eine hohe Qualität der Dienste sind ebenfalls eher Wunschtraum denn Realität. Die Liberalisierung im Strom- und Gassektor hat zwar zu kräftigen Preisabschlägen für Industriekunden geführt, doch das Preisniveau für die Privaten Haushalte blieb hoch. Das Wasser der privaten Anbieter in Frankreich und Großbritannien ist deutlich teurer als jenes kommunaler Anbieter, die Qualität häufig schlechter. Einzig im Bereich der Telekommunikation sanken die Preise für

Privatkunden in einer ersten Phase der Liberalisierung tatsächlich. Für besonders einkommensschwache Verbrauchergruppen trifft dies jedoch nicht zu, weil sich die Tarife für die monatlichen Fixkosten im Zuge der Telekomliberalisierung häufig erhöht haben. Der erwartete Zuwachs bei den Arbeitsplätzen ist ebenfalls nicht eingetreten: Verlust von 250 000 Jobs im Gefolge des Energiebinnenmarkts, mehrere Hunderttausend im Schienenverkehr und in der Telekommunikation. Dafür sind die Beschäftigungsbedingungen in vielen liberalisierten Sektoren deutlich schlechter geworden (Niedriglohnarbeit in Call-Centern, unterbezahlte Turnschuhbrigaden bei der Post etc.). Dies alles zeigt: Private und marktförmige Leistungserbringung ist durchaus kein Garant für eine bessere und kostengünstigere Leistungserbringung.

Wir fordern eine umfassende Evaluierung der Ergebnisse der Marktöffnung in den bisher liberalisierten Sektoren unter Kriterien wie Verbesserung der volkswirtschaftlichen Effizienz, der Verträglichkeit mit einer nachhaltigen Entwicklung, sozial- und beschäftigungspolitischer Aspekte, der Servicequalität, des Verbraucherschutzes, der Marktkonzentration und der Sicherstellung eines flächendeckenden, erschwinglichen und entsprechend neuer technologischer Möglichkeiten und gesellschaftlicher Bedürfnisse ausbaufähigen Universaldienstes von gleichmäßiger hoher Qualität. Wir fordern eine Re-Regulierung der liberalisierten Sektoren unter Zugrundelegung der vorgenannten Anforderungen und ein Moratorium für weitere EU-Liberalisierungsprojekte.

6. Öffentliche Daseinsvorsorge und EU-Verfassung

Im derzeit geltenden EU-Vertrag von Nizza werden die „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ zwar als Bestandteil der „gemeinsamen Werte der Union“ im Hinblick auf die „Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts“ anerkannt. Die Mitgliedstaaten tragen im Rahmen ihrer Befugnisse dazu bei, dass die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass sie ihren Aufgaben nachkommen können. Allerdings geht der geltende EG-Vertrag davon aus, dass in der Regel offene und vollständig wettbewerbliche Märkte, gegebenenfalls zusammen mit diskriminierungsfreien staatlichen Regulierungen, Daseinsvorsorgeleistungen am besten erbringen. Die Garantien für die öffentliche Daseinsvorsorge sind nach Artikel 86.2 EGV als grundsätzlich eng auszulegende Ausnahme von der Anwendung der EG-Wettbewerbs- und Binnenmarktregeln ausgestaltet. Im Anwendungsbereich dieser Binnenmarkt- und Wettbewerbsregeln hat die Kommission als „Hüterin der Verträge“ die Aufgabe, die bisherigen Strukturen, in denen Daseinsvorsorgeleistungen erbracht werden, dahingehend zu hinterfragen, ob diese Leistungen nicht in marktförmigen und wettbewerblichen Formen genauso gut und sicher erbracht werden können. Durch die bestehende Vertragskonstruktion ist die öffentliche Daseinsvorsorge deshalb strukturell eine „bedrohte Zone“ geworden, da stets behauptet werden kann, dass die von ihr erbrachten Leistungen im Rahmen der Vertiefung des Binnenmarkts in wettbewerblichen Formen besser und kostengünstiger gestaltet werden könnten.

Der Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents behält diese bisherigen Vertragsbestimmungen in wesentlichen Teilen bei und verzichtet darauf, den Erhalt und Ausbau der öffentlichen Daseinsvorsorge in den Zielbestimmungen der Union zu verankern. In Artikel I-3 zu den Zielen der Europäischen Union verschärft er vielmehr den Stellenwert des Wettbewerbs: „Die Union bietet ihren Bürgerinnen (...) einen

Binnenmarkt mit **freiem und unverfälschtem** Wettbewerb.“ In Artikel 3 des geltenden EG-Vertrags heißt es in Bezug auf die Tätigkeit der Gemeinschaft hingegen nur: „einen Binnenmarkt, der durch die **Beseitigung der Hindernisse** für den freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten gekennzeichnet ist.“ Die schärfere Zielbestimmung des Konventsentwurfs zum Binnenmarkt wird von vielen Beobachtern so interpretiert, dass es schwieriger wird, in sektoriellen Richtlinien Regelungen zu treffen, die negative Effekte des Wettbewerbs begrenzen.

In Artikel III-6 (allgemein anwendbare Bestimmungen) wird der Wortlaut des früheren Artikel 16 EGV im wesentlichen wiederholt. Neu ist, dass die „Grundsätze und Bedingungen“ für das Funktionieren der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse – vor allem jene wirtschaftlicher und finanzieller Art – durch Europäische Gesetze festgelegt werden. Durch diese Formulierung ist der Weg eröffnet worden, einen „Gemeinschaftsrahmen“ zur öffentlichen Daseinsvorsorge zu schaffen, der Rechts- und Planungssicherheit für die diesbezüglichen Aktivitäten der Mitgliedstaaten schaffen könnte. Ob dieser Gemeinschaftsrahmen für die Leistungen der Daseinsvorsorge dem Primat der Demokratie und des öffentlichen Interesses über den Markt folgt oder umgekehrt dem Primat von Markt und Wettbewerb – wobei staatliche Beihilfen an Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse streng auf den Wert der aus der Gemeinwohlverpflichtung resultierenden Kostenbelastung eines öffentlichen oder privaten Unternehmens begrenzt werden, statt z. B. ökologische, beschäftigungs- und sozialpolitische Kriterien in einem breiteren Sinn einzubeziehen – wäre im wesentlichen von politischen Krisenverhältnissen in einer EU der 25 abhängig.

Wir halten es für notwendig, dass der Schutz öffentlicher Güter, die Stärkung öffentlicher Dienste und der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Verwirklichung des Gemeinwohls, einer nachhaltigen Entwicklung und des sozialen und territorialen Zusammenhalts der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union in die Zielbestimmungen der EU-Verfassung aufgenommen wird. In Artikel III-6 der EU-Verfassung ist der Primat einer funktionsfähigen öffentlichen Daseinsvorsorge und der bürgernahen demokratischen Entscheidungsfindung vor den Prinzipien des Binnenmarkts und des Wettbewerbsrechts festzuhalten.

Wir begrüßen, dass der Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents das Tor zur Schaffung eines EU-Gemeinschaftsrahmens für die öffentliche Daseinsvorsorge aufgestoßen hat. Ein Europäisches Gesetz zur öffentlichen Daseinsvorsorge muss eine Definition dieser Dienste sowie allgemeine Grundsätze und Kriterien ihre Gestaltung (Ziele, Organisations- und Finanzierungsmodalitäten) festlegen. Wir schlagen in diesem Zusammenhang vor, dass die öffentliche Daseinsvorsorge vor allem folgende Ziele zu gewährleisten hat:

- *Universeller, gleicher Zugang für alle;*
- *Flächendeckende Versorgungssicherheit, territoriale und soziale Erreichbarkeit bei hoher Servicequalität zu erschwinglichen Preisen und unter gleichmäßigen qualitativen Bedingungen, unabhängig von der Rentabilität des einzelnen Versorgungsunternehmens;*
- *Sozialverträgliche Gebühren für bestimmte Bevölkerungsgruppen wie Behinderte oder Einkommensschwache, Kampf gegen soziale Benachteiligungen;*
- *Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung, eines hohen Umweltschutzniveaus und Abbau regionaler Ungleichgewichte;*

- *Objektive Prüfung der Effizienz und Effektivität der Dienste und eines hohen Niveaus an Verbraucherschutz, demokratische Kontrolle und Transparenz bei den technischen und finanziellen Ergebnissen;*
- *Anpassungsfähigkeit der Dienste an neue gesellschaftliche Bedürfnisse und technologische Möglichkeiten*
- *Demokratische Mitwirkung der Arbeitnehmerinnen sowie der Nutzerinnen der Dienste bei ihrer Gestaltung und Ergebnisbewertung;*
- *Zuständigkeit der Mitgliedstaaten bzw. ihrer regionalen und lokalen Untergliederungen für die Definition und den Zuschnitt der Dienste von allgemeinem Interesse.*

7. Öffentliche Daseinsvorsorge in den neuen Mitgliedstaaten

Die neuen EU-Mitgliedstaaten aus Mittel- und Osteuropa haben in den 1990er Jahren die Transformation vom bürokratischen Staatssozialismus zum Kapitalismus durch national unterschiedliche Strategien einer marktradikalen „Schocktherapie“ durchgeführt. Im Ergebnis sind bei ihnen die Strukturen des Wohlfahrtsstaats, der öffentlichen Daseinsvorsorge und insbesondere der sozialen Dienste im Vergleich zur Alt-EU nur rudimentär entwickelt. Die meisten Regionen dieser neuen Mitgliedstaaten erreichen nur ein Brutto-Inlandsprodukt von weniger als 40 % des Gemeinschaftsdurchschnitts. Gleichzeitig stehen sie vor einem wirtschaftlichen Strukturwandel (Landwirtschaft, Stahlindustrie, Bergbau, Werften etc.), der zu vermehrter Arbeitslosigkeit, Armut und sozialer Ausgrenzung führen könnte. Um diesen Strukturwandel bewältigen zu können, brauchen die neuen Mitgliedstaaten nicht nur eine Industriepolitik, die auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung neue Arbeitsplätze schafft. Sie müssen ebenfalls einen funktionierenden Sozialstaat schaffen und die Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge ausbauen, um soziale Verwerfungen und umweltpolitische Verschlechterungen im wirtschaftlichen Strukturwandel zu vermeiden.

Wir fordern von der EU, die neuen Mitgliedstaaten beim Auf- und Ausbau von Strukturen der öffentlichen Daseinsvorsorge durch die Struktur- und Regionalfonds deutlich zu unterstützen und Beihilfen dieser Mitgliedstaaten für diese Zwecke freizustellen. Um diese Förderpolitik zu ermöglichen, muss bis 2006 zumindest die in der Berliner Agenda vorgesehene Eigenmittelobergrenze des EU-Haushalts von 1,27 % des BIP vollständig ausgeschöpft werden.

8. Globale Liberalisierungspolitik und Daseinsvorsorge

EU und USA sind seit geraumer Zeit die Hauptkräfte, um weltweit eine unumkehrbare Freihandels- und Liberalisierungspolitik im Rahmen der Welthandelsorganisation WTO durchzusetzen. Europäische und globale Marktliberalisierung folgen den gleichen Prinzipien und Motiven und verstärken einander. Durch den höheren Wettbewerbsdruck fördern sie Fusionen, Konzentrationsprozesse und die Vermachtung der Märkte zugunsten multinationaler Konzerne aus den Industrieländern. Das ist der Kern dessen, was landläufig „Globalisierung“ genannt wird.

Die aktuellen Verhandlungen über eine Ausweitung des Dienstleistungsabkommens GATS im Rahmen der WTO beinhalten tiefe Eingriffe in die noch bestehenden Strukturen der öffentlichen Daseinsvorsorge. Sie zielen unter anderem auf eine

konsequente Marktöffnung in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, öffentlicher Nahverkehr und Energieversorgung. Das GATS-Abkommen beinhaltet hohe Hürden, einmal erfolgte Liberalisierungen von Sektoren wieder rückgängig zu machen.

Wir begrüßen das Scheitern der WTO-Runde in Cancun. Wir fordern den Stop der gegenwärtigen GATS-Verhandlungen und die verbindliche Herausnahme der Leistungen der Daseinsvorsorge (Dienstleistungen im allgemeinen Interesse) aus dem GATS-Abkommen. Wir fordern, dass die Rücknahme von Liberalisierungsmaßnahmen ohne Kompensationszahlungen im GATS-Abkommen ermöglicht werden muss (Änderung von Artikel XXI GATS). Gesellschaftspolitische Ziele und Auflagen an die Erbringung von Dienstleistungen dürfen durch das GATS-Abkommen nicht verhindert werden. Deshalb fordern wir, solche Auflagen vom Anwendungsbereich der GATS-Disziplinen explizit auszunehmen.

9. Globale Öffentliche Güter und die Europäische Union

Im Gefolge der UN-Konferenz über Entwicklungsfinanzierung in Monterey und dem Rio+10-Gipfel in Johannesburg ist eine internationale Diskussion über globale öffentliche Güter eingeleitet worden. Frankreich und Schweden kündigten an, eine Initiative zur Bildung einer internationalen „Task Force“ ergreifen zu wollen, die sich mit dem Konzept der Globalen Öffentlichen Güter und ihrer Finanzierung befassen soll.

Öffentliche Güter (z.B. Straßenbeleuchtung, Landesverteidigung, das kulturelle und wissenschaftliche Erbe usw.) zeichnen sich dadurch aus, dass ihr Konsum durch Einzelne den Konsum durch alle anderen nicht einschränkt und niemanden ausschließt. Bei öffentlichen Gemeinschaftsgütern (z.B. die Atmosphäre und die sie schützende Ozonschicht, die Weltmeere, Flüsse, Naturparks etc.) steht die Frage im Vordergrund, wie ihre Nutzung in nachhaltiger und verteilungsgerechter Weise zu regeln ist. Öffentliche Güter und Gemeinschaftsgüter unterscheiden sich von privaten Gütern daher vor allem durch die Öffentlichkeit des Konsums, der Entscheidung über ihre Bereitstellung und der gerechten Verteilung der aus dem Gut erwachsenden Vorteile. Die EU muss sich endlich der Frage stellen, wie in einem europäischen Binnenraum ohne Grenzen öffentliche Güter reguliert werden müssen, deren Nutzen über Landesgrenzen und Regionen, Bevölkerungsgruppen und Generationen hinausreicht.

*Wir fordern, dass die EU sich der geplanten globalen Initiative Frankreichs und Schwedens anschließt und ebenfalls für den EU-Raum eine Konzeption **Europäischer Öffentlicher Güter** entwickelt. Dieses Konzept soll auch die Frage einschließen, wie öffentliche Güter im öffentlichen Interesse durch Strukturen der öffentlichen Daseinsvorsorge nachhaltig und verteilungsgerecht erhalten und reguliert werden können.*